

Aufruf zur Skizzeneinreichung

zur

**Förderung von Mobilitätsstationen in kleinen und mittleren Ge-
meinden strukturschwacher Regionen**

gemäß der

**Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“
vom 16. Mai 2022**

des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Stand:
27. September 2023

1. Förderziel und Förderzweck

Mit diesem Aufruf zur Skizzeneinreichung auf Basis der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ vom 16. Mai 2022 (im Folgenden: „Förderrichtlinie“) unterstützt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die **Ausweitung von Mobilitätsstationen in kleinen und mittleren Gemeinden strukturschwacher Regionen** – als Servicestationen für attraktive, umweltfreundliche, individuelle sowie geteilte Mobilitätsformen. Ziel ist die Stärkung einer nachhaltigen Mobilität im Sinne des Klimaschutzes und der Luftreinhaltung.

Mit Mobilitätsstationen werden verschiedene Mobilitätsformen und Verkehrsmittel miteinander vernetzt („Sharing Stationen“). Als sichtbare Standorte der Inter- und Multimodalität fungieren sie als **Start-, Ziel- oder Umsteigepunkte**. Mobilitätsstationen verknüpfen verschiedene Mobilitätsangebote (z. B. den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) mit weiteren Angeboten des Umweltverbundes oder dem motorisierten Individualverkehr), wodurch sie die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel anreizen („Modal Shift“).

Die Nutzung und Kombination unterschiedlicher Verkehrsträger sollten dabei vor allem die Vorteile einer fortschreitenden Digitalisierung des Verkehrsangebotes erschließen („Digitalisierungskomponente“; für nähere Informationen hierzu siehe Ziffer 2.d dieses Aufrufs).

Insbesondere in kleinen und mittleren Gemeinden strukturschwacher Regionen fehlt es an finanziellen und strukturellen Möglichkeiten, um die Teilhabe an Angeboten des öffentlichen Verkehrs bedarfsgerecht im

Sinne der Nutzenden zu gewährleisten. Der Aufruf soll in diesen Regionen die Ausweitung von Mobilitätsstationen unterstützen, die dafür einen verhältnismäßig hohen Aufwand für Ausschreibungen und Einrichtung betreiben müssen.

Die in der Förderrichtlinie getroffenen Regelungen bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Ziffern der Richtlinie werden durch diesen Aufruf ergänzt oder konkretisiert.

Teile der Projektadministration zur Ausarbeitung dieses Förderaufrufs wurden im Rahmen des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) durch EU-Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) des „Next Generation EU“ Programms finanziert.

2. Gegenstand der Förderung

a)

Auf Grundlage der Förderrichtlinie zielt dieser Aufruf auf die Errichtung und den Ausbau von Mobilitätsstationen als **Infrastrukturvorhaben** ab, welche einen signifikanten Beitrag zur Kooperation und Vernetzung des kommunalen Verkehrsangebotes leisten.

Es wird zwischen der **Errichtung und dem Ausbau** wie folgt unterschieden:

1. **Errichtung** meint den Aufbau einer neuen Mobilitätsstation. Diese kann auch an bestehende Strukturen bzw. an ein vorhandenes Mobilitätsangebot anknüpfen (z. B. Bushaltestelle, Bahnstation, Car-sharing).
2. Beim **Ausbau** von Mobilitätsstationen werden vorhandene Mobilitätsstationen um zusätzliche Elemente erweitert. Hierbei kann es sich beispielsweise um zusätzliche Verkehrsmittel (siehe folgende Auflistung), die Digitalisierungskomponente oder entsprechende Infrastrukturangebote (z. B. Ladesäulen) handeln.

b)

Mobilitätsstationen sollten nach Abschluss der Fördermaßnahme möglichst viele der folgenden baulichen Bestandteile aufweisen. Sofern diese (bei Ausbau einer bestehenden Mobilitätsstation) noch nicht vorhanden sind, sollten diese bedarfsgerecht nachgerüstet werden.

- Eindeutige Kennzeichnung zur Erkennbarkeit der Mobilitätsstation (z. B. durch Stelen, Hinweisschilder)
- (Dynamische) Fahrgastinformationssysteme für die dort vorgehaltenen Angebote,
- Barrierefreier Zugang
- Witterungsbeständigkeit
- Sitzgelegenheiten
- Angemessene Beleuchtung

c)

Die Mobilitätsstation muss **zusätzlich zum Fußverkehr weitere Mobilitätsformen und Verkehrsmittel miteinander verbinden.**

Als **Mobilitätsformen** gelten insbesondere:

- Individualverkehr
- „Klassischer“ Öffentlicher Personenverkehr
- On-Demand-Dienste (z. B. Linienbedarfsverkehre, wie z. B. Rufbusse, gebündelte Bedarfsverkehre)

Als **Verkehrsmittel** gelten insbesondere:

- Private Fahrzeuge (z. B. Pkw, Fahrrad)
- Sharing-Fahrzeuge (z. B. Carsharing, Bikesharing, E-Scooter-Sharing)
- Öffentliche Verkehrsmittel (z. B. Bus, Straßenbahn, U-/ S-Bahn, Regional-/Fernbahn)

d)

Die **Digitalisierungskomponente** muss einen wesentlichen Bestandteil des gesamten Vorhabens bilden. Die Ausweitung von Mobilitätsstationen muss somit deutliche Digitalisierungsansätze aufweisen. Dies kann beispielsweise folgende Lösungs- oder Serviceansätze mit Fokus auf Vernetzung und Kooperation umfassen:

- Digitale Services für die Integration von Sharing-Fahrzeugen (s. Ziffer 4.2 dieses Aufrufs) und Infrastrukturelementen (z. B. digitale Buchung von Park- oder Stellflächen inkl. Lademöglichkeit) in das System der Mobilitätsstation
- Digitale Lösungen für die Vernetzung von Mobilitätsstationen untereinander
- Anbindung der Mobilitätsstation an bestehende und anbieterübergreifende Mobilitätsplattformen, Plattformsysteme oder -lösungen
- Einbindung in die Tarifstruktur des jeweiligen Verkehrsverbundes
- Aufbau und Integration digitaler Fahrgastinformations- und Ticketing-Systeme an den Mobilitätsstationen
- Entwicklung und Aufbau adäquater Sicherheitslösungen, z. B. für standardisierte, offene Schnittstellen, Transparenz- und Sicherheitssysteme, Check-In & -Out- oder Bezahlssysteme

Die Bewertungskriterien für die eingereichten Skizzen ergeben sich aus Ziffer 5 dieses Aufrufs und Ziffer 7 der Förderrichtlinie.

3. Zuwendungsempfänger

In **Konkretisierung** von Ziffer 3 der Förderrichtlinie sind ausschließlich Vorhaben in **kleinen und mittleren Gemeinden (maximal 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner) in strukturschwachen Regionen gemäß Fördergebietskulisse der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)** förderfähig. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl der Gemeinde, in der sich die Mobilitätsstation(en) befindet/befinden.

Der Kreis der Antragsberechtigten ergibt sich aus Ziffer 3 der Förderrichtlinie und der voranstehenden Maßgabe. Antragsberechtigt sind demnach:

- Städte und Gemeinden
- Landkreise
- Zweckverbände
- Unternehmen und sonstige Betriebe und Einrichtungen, die in Trägerschaft mindestens einer deutschen Stadt oder Gemeinde oder eines Landkreises stehen und von dieser bzw. diesem gemäß § 108 GWB ohne förmliches Vergabeverfahren mit Leistungen beauftragt werden können (In-house-Vergabe)
- Verkehrsverbände

Eine Übersichtskarte über die Städte und Gemeinden der strukturschwachen Regionen ist [hier](#) zu finden.

Verbundvorhaben der oben genannten antragsberechtigten Partner sind zulässig. In diesen Fällen ist die Projektskizze durch den Verbundkoordinator und der Antrag in Abstimmung mit diesem vorzulegen (s. Ziffer 7.2.1 und 7.2.2 der Förderrichtlinie).

4. Art, Umfang und Höhe der Förderungen

Es werden Vorhaben mit einer Laufzeit bis längstens 31.12.2025 gefördert. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich nicht zulässig. Für die Bewilligung von Projekten stehen in diesem Aufruf rund 12 Mio. € an Bundesmitteln zur Verfügung.

4.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Finanzierungsform

Die Höhe der Förderung ist unter Ziffer 5 der Förderrichtlinie festgelegt. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag, entsprechend der anerkannten Ausgaben, begrenzt.

Der **Basisfördersatz beträgt 65 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben, für **Antragsstellende in finanzschwachen Städten und Gemeinden bis zu 80 Prozent**. Der Nachweis der Finanzschwäche kann entweder in Form der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushalts sicherungskonzeptes bzw. der Durchführung eines Haushalts sicherungsverfahrens oder der Bestätigung einer damit vergleichbaren Haushaltslage durch die Kommunalaufsicht erbracht werden (s. Ziffer 5.5 der Förderrichtlinie). Sofern Drittmittel für die Finanzierung der Ausgaben zur Verfügung stehen, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig. Erfolgt neben der Förderung aus diesem Programm eine Ko-Finanzierung durch andere Fördermaßnahmen, wird der Fördersatz des Bundes erforderlichenfalls zur Vermeidung einer Überförderung reduziert.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. -summe. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zur Erreichung des mit der Förderrichtlinie festgelegten und durch diesen Aufruf konkretisierten Zuwendungszwecks sowie unter Berücksichtigung der Herausforderungen in strukturschwachen Regionen, zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Ziffer 5.4 der Förderrichtlinie insbesondere die nachfolgend genannten **projektbedingten Ausgaben**. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen dem Zweck der Errichtung oder Erweiterung von Mobilitätsstationen dienen und entsprechend verhältnismäßig sein.

1. Investitionsausgaben:

- a. **Bauausgaben:** Zum Bau oder zur Erweiterung gehörende Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens.
- b. Ausgaben für die **Elemente** (mögliche Module) einer Mobilitätsstation, Bereitstellung notwendiger Infrastrukturbauwerke, z. B. Abstellanlagen für Fahrräder, Fahrradboxen, (Schnell-)Ladesäulen, dynamische Fahrgastinformationssysteme, Mitfahrbank für Mitfahrgelegenheiten.
Hierunter fallen ebenfalls solche Hardware- und Softwarekomponenten, die einen diskriminierungsfreien Zugang aller Nutzenden der Mobilitätsstation ermöglichen sollen, z. B. Zugang zu (Schnell-)Ladesäulen oder Anbindung an offene und standardisierte Plattformsysteme mit notwendigen Sicherheitskomponenten.
- c. Ausgaben für die Ausstattung der Mobilitätsstation mit den unter Ziffer 2. b) dieses Aufrufs genannten baulichen **Bestandteilen** (z. B. zur Erhöhung der Erkennbarkeit der Mobilitätsstation wie Stelen oder Hinweisschilder, Herstellung eines barrierefreien Zugangs, Witterungsbeständigkeit, Sitzgelegenheiten, Beleuchtung).
- d. Ausgaben für **Digitalisierungskomponenten**, z.B. Vernetzung der Mobilitätsstationen und deren Angebote, z. B. Erstellung eines inter- bzw. multimodalen Buchungssystems bzw. die Einbindung in bestehende Tarifstrukturen, Anbindung der Mobilitätsstationen an bestehende anbieterübergreifende Mobilitätsplattformen, digitale Services für die Integration von Sharing-Fahrzeugen.
- e. **Weitere Ausstattungen**, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Mobilitätsstation stehen, z. B. Personenunterstand, Begrünung, Photovoltaik-Anlage.
- f. **Serviceangebote** wie Packstation, Schließfächer, Fahrradreparaturstation, Notrufspruchstelle, Ticketautomat.

- g. Infrastrukturmaßnahmen für die vorhabenbedingte **Anbindung an das Strom- und Kommunikationsnetz**.
2. **(Projektbezogene) Planungskosten** für die Errichtung und Erweiterung der konkreten Mobilitätsstationen sowie deren Anlagen.
3. **Beratungs- und Personalausgaben**, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder der Erweiterung der Mobilitätsstationen entstehen. Diese umfassen insbesondere Ausgaben für die Planung von Mobilitätsstationen, für projektbedingtes Personal sowie für Marketing, Kommunikation und die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern.
4. **Ausgaben für Auftragsvergaben** zur Errichtung und Erweiterung der konkreten Mobilitätsstationen.
5. **Anschaffung von Fahrzeugen** (z. B. [Lasten-]Fahrrad, Pedelec, PKW mit klimafreundlichen Antrieben), die durch den jeweiligen Zuwendungsempfänger selbst als Sharing-Angebot betrieben oder für einen begrenzten Zeitraum an Sharing-Anbieter für die Nutzung bereitgestellt werden können.

5. Verfahren & Antragstellung

5.1 Skizzeneinreichung

Für alle Projekte kommt ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung: Die Einreichung einer Projektskizze in Formularform im ersten Schritt ist eine notwendige Voraussetzung für die Aufforderung zur Einreichung eines formalen Förderantrags. Die Projektskizzen können ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Aufrufs bis **spätestens zum 11. Oktober 2023** eingereicht werden. In Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung des Zeitplans mit dem Projektträger (Kontakt Daten unter 5.3) können auch Skizzen mit geringfügiger Verspätung berücksichtigt werden.

Die Formulare sind per E-Mail an MoStat@vdivde-it.de elektronisch einzureichen. Die Formulare sind im PDF-Format mit Dateisemantik „[Skizzenakronym]_Projektskizze_[Versionsdatum].pdf“ als Anlage einzusenden. Eine Bündelung verschiedener Maßnahmen in einer Skizze ist unzulässig. Die Errichtung und Erweiterung mehrerer Mobilitätsstationen durch einen Antragstellenden im Sinne der Vernetzung gilt als eine Maßnahme. Bei Verbundprojekten ist die Projektskizze von dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Eine automatische Eingangsbestätigung wird versendet. Eine separate postalische Zusendung der Skizze und eine (elektronische) Signatur sind nicht erforderlich.

5.2 Auswahl- und Bewertungsverfahren

Das verbindliche Formular und die zu beachtenden fachlichen und formalen Anforderungen an die Projektskizzen sind in der Anlage dieses Aufrufs dargelegt sowie unter nachfolgendem Link abrufbar: www.bmdv.bund.de/mobilitaetsstationen

Das Formular ist vollständig auszufüllen. Ein Zeitplan kann optional ergänzt werden und wird in der Bewertung positiv berücksichtigt.

Die **Höhe der für das Projekt beantragten Gesamtausgaben muss mindestens 50.000 Euro** betragen. Im Rahmen von Verbundvorhaben bezieht sich diese Mindestgrenze auf das Verbundvorhaben.

Das Auswahlverfahren erfolgt im Rahmen einer formalisierten Projektauswahl. Die Projektleitungen der ausgewählten Skizzen werden anschließend aufgefordert, ihren Antrag einzureichen. Weitere Informationen zum Verfahren sowie inhaltliche und formale Anforderungen an die Unterlagen sind unter Ziffer 7.1 ff. der Förderrichtlinie einzusehen.

Grundlage der Bewertung sind unter anderem die allgemeinen Vorschriften des Bundes zu Zuwendungen (BHO, Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur BHO) und der EU (AGVO) sowie **die in der Förderrichtlinie genannten Kriterien. Darüber hinaus sind für die Auswahl der Skizzen folgende Kriterien relevant**, die sich aus der Erreichung der Förderziele des Aufrufs sowie der Förderrichtlinie ergeben:

- Beitrag zur Gestaltung effizienter und nachhaltiger Verkehrssysteme in deutschen Kommunen
 - Vernetzung mehrerer Mobilitätsstationen miteinander unter den Gesichtspunkten der Erreichbarkeit und Rückgabemöglichkeiten für Leihfahrzeuge
 - Integration der Mobilitätsstation (Information, Buchung, Nutzung der Angebote) in das Angebot des jeweiligen Verkehrsverbundes bzw. Verkehrsunternehmens für den ÖPNV
 - Digitalisierungsanteil des Vorhabens
- Beitrag zur Veränderung des Modal Split zugunsten des Umweltverbundes und damit einhergehende Reduktion von Emissionen
 - Vernetzung von Verkehrsarten, bzw. -mitteln
 - Bereitstellung von Sharing-Angeboten
 - Einbettung des Vorhabens in weitere Maßnahmen (z. B. nachhaltige Mobilitätspläne, Elektrifizierung des Verkehrs, Bereitstellung von Fahrradstellplätzen)
- Nachhaltigkeit der gewählten Lösung, vor allem im Hinblick auf eine dauerhafte Reduktion der Belastung durch Treibhausgase sowie zur Gewährleistung eines dauerhaften Betriebs der Mobilitätsstation
- Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit, Schaffung von Akzeptanz der Bewohnerschaft
 - Einbindung und Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechende Kommunikation
- Breitenwirksamkeit, Vernetzung
 - Über- bzw. interregionale Umsetzung und Kooperation
 - Kommunale Zusammenschlüsse und Verbundprojekte
- Arbeits- und Ausgabenplanung, u. a.
 - Angemessenheit zwischen Aufwand und Zielen
 - Ausgaben-/Nutzen-Verhältnis der Umsetzung

5.3 Antragstellung

Die Projektleitungen der ausgewählten Skizzen werden aufgefordert, ihren Antrag **bis zum 31. Oktober 2023** einzureichen. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Bei Fragen zur Antragsstellung und Förderung wenden Sie sich bitte an:

**Kontaktdaten des Projektträgers (VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
und TÜV Rheinland Consulting GmbH)**

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Dr. Martin Martens

Steinplatz 1

10623 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 31 00 78 534

Fax: +49 (0) 30 31 00 78 225

E-Mail: MoStat@vdivde-it.de

Alle weiteren Informationen finden Sie zudem unter www.bmdv.bund.de/mobilitaetsstationen oder auf der Austauschplattform des Nationalen Kompetenznetzwerks für nachhaltige Mobilität – NaKoMo (www.nakomo.de).